

Information

Wasserentnahmeentgelt – Verrechnung der Aufwendungen für Kooperationen mit der Landwirtschaft zum Zwecke des Gewässerschutzes

Fristen

- Nach Ablauf des Veranlagungsjahres 2014, spätestens bis zum 1.3.2015 erklärt der Entgeltpflichtige seine tatsächlich in 2014 entnommenen Wassermengen sowie die tatsächlich von ihm zur Verrechnung gestellten Aufwendungen.
- Zugleich erklärt er, welche Wasserentnahmen voraussichtlich 2015 von ihm erfolgen werden und welche verrechnungsfähigen Aufwendungen für Kooperationen er in 2015 vornehmen wird.
- Die Behörde setzt bis Ende Mai 2015 den Vorauszahlungsbetrag unter Berücksichtigung von voraussichtlichen verrechnungsfähigen Aufwendungen fest.
- Die Behörde setzt innerhalb von drei Jahren das endgültige Wasserentnahmeentgelt für 2014 bis spätestens 31.12. 2017 fest (unter Berücksichtigung der Verrechnung). Die Differenz zwischen Vorauszahlung und endgültiger Festsetzung wird erstattet oder nachgefordert.
- Zum 1.7.2015 zahlt der Entgeltpflichtige die Vorauszahlung für 2015.
- Dieser Zyklus setzt sich in jedem Jahr fort.

Benötigte Unterlagen für Verrechnung

Voraussetzung für die Verrechnung des Wasserentnahmeentgelts nach § 4 Abs.2 LWEntG ist, dass vom Antragsteller zum 01.03. des darauffolgenden Jahres (Ausschlussfrist: 01.03.2015 für Verrechnungsmaßnahmen in 2014) folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Konzept für Kooperation (falls vorhanden)

- Unterschriebener Kooperationsvertrag zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Landwirt/en mit vereinbarten Maßnahmen
- Bestätigung, dass den Maßnahmen keine rechtliche Verpflichtung zugrunde liegt. (Maßnahmen, zu denen der Landwirt bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben, wie Dünge-, Pflanzenschutz-, und Wasserschutzgebietsverordnungen; Bundesbodenschutz-, und Naturschutzgesetz verpflichtet ist, sind nicht verrechnungsfähig). Kooperationsmaßnahmen müssen daher über gesetzlich und die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ sowie über die Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung hinausgehen.
- Anerkennung der Maßnahmen von der DLR-Wasserschutzberatung
- Zahlungsbelege (Wasserversorger an Landwirt) über erfolgte Leistung
- Erklärung der Entgeltspflichtigen, dass Maßnahme vom Landwirt tatsächlich durchgeführt wurde.

Besteht eine Wasserschutzgebietsverordnung, ist zu unterscheiden:

1. Enthält eine Schutzgebietsverordnung konkrete Handlungs-/Unterlassungspflichten (Indiz: Grenzwerte für einzusetzende Düngemittel o.ä.) für den Landwirt, ist für eine vertragliche Vereinbarung desselben Inhalts kein Raum; Entschädigungszahlungen/Aufwendungen des Wasserversorgers sind nicht verrechnungsfähig.
2. Enthält eine Schutzgebietsverordnung jedoch nur allgemeine Pflichten, besteht Raum für vertraglich zu vereinbarende Kooperationsmaßnahmen; entsprechende Aufwendungen können verrechnet werden.

Ansprechpartner für Fragen Wassercent und Verrechnung:

SGD Nord: Frau Dr. Martina Schwaderlapp Tel: 0261/120-256
Martina.Schwaderlapp@sgdnord.rlp.de

SGD Süd: Frau Ines Natho Tel: 06321/99 2941
Ines.Natho@sgdsued.rlp.de

